

Hausordnung des Universitätsklinikums Düsseldorf

Das Universitätsklinikum Düsseldorf nimmt als Maximalversorger und universitäre Einrichtung eine führende Rolle in der Krankenversorgung sowie in medizinischer Forschung und Lehre über die Grenzen Düsseldorfs hinaus ein.

Der Aufenthalt in unserem Klinikum erfordert zum Wohle unserer Patienten ein besonderes Maß an Verständnis und Rücksichtnahme.

Zur Gewährleistung eines geregelten Betriebes erlässt der Vorstand des UKD die nachfolgende Hausordnung, die für alle Patienten, Besucher und sonstige Dritte gilt, die sich in unseren Kliniken und deren Nebengebäuden sowie auf den zum Gelände gehörenden Verkehrsflächen aufhalten.

§ 1

Verhalten im Bereich des UKD

1. Jeder hat sich so zu verhalten, dass eine Beeinträchtigung der Krankenversorgung sowie von Personen und Sachen ausgeschlossen ist.
2. Ärztliche Anordnungen und Weisungen des Pflegepersonals, der Verwaltungsmitarbeiter sowie der sonstigen beauftragten Beschäftigten, z.B. des Sicherheitsdienstes, sind zu befolgen.
3. In allen Bereichen der Kliniken ist größtmögliche Ruhe einzuhalten. Wir bitten Patienten, Besucher und Dritte sich lediglich in den frei zugänglichen Bereichen aufzuhalten.
4. Aus krankenhaushygienischen Gründen ist in den Räumen des UKD auf größtmögliche Sauberkeit zu achten. Das Mitbringen von Tieren ist mit Ausnahme von Blindenführhunden und Therapiehunden im gesamten Krankenhausbereich untersagt.
5. Während der Nachtruhe von 22:00-06:00 Uhr sollen alle Patienten in ihren Zimmern verweilen.
6. Rauchen im Krankenhaus ist untersagt. Das Rauchen ist nur außerhalb der Gebäude in den hierfür besonders gekennzeichneten und mit Aschenbechern ausgestatteten Bereichen gestattet.
7. Auf dem gesamten Klinikgelände sind alkoholische Getränke und Drogen grundsätzlich untersagt.
8. Krankenhausbereiche, die nur dem Krankenhauspersonal vorbehalten sind, dürfen von Nichtbeschäftigten nicht betreten werden.

§ 2

Hausrecht und unbefugter Aufenthalt

1. Der Vorstand des UKD übt grundsätzlich das Hausrecht aus. In den einzelnen Kliniken bzw. Instituten und Einrichtungen des UKD ist die Ausübung des Hausrechts auf die Direktoren bzw. Leitungspersonen übertragen.
2. Unbefugten Personen ist der Aufenthalt auf dem Gelände des UKD und in seinen Gebäuden nicht gestattet. Es kann verlangt werden, dass sich Personen zur Klärung des Aufenthaltsrechts ausweisen.

§ 3

Klinikumseinrichtungen, Benutzungsregelungen

1. Die Umstellung oder Auswechslung von Einrichtungsgegenständen und die selbständige Bedienung von Behandlungsgeräten ist Patienten, Besuchern und sonstigen Dritten nicht gestattet.
2. Räume und Inventar sind pfleglich zu behandeln. Beschädigungen und Defekte sind bitte umgehend einer zuständigen Person auf der Station zu melden. Es ist nicht gestattet, Gegenstände im UKD umzustellen, auszuwechseln oder in andere Bereiche des UKD oder außer Haus mitzunehmen.
3. Bei schuldhaft beschädigten Gegenständen behält sich das UKD vor, Schadenersatz geltend zu machen.
4. Der Anschluss privater elektrischer Haushaltsgeräte ist nicht erlaubt. Gestattet ist lediglich die Benutzung privater Geräte, die der Körperpflege dienen.
5. Die Benutzung privater Rundfunkgeräte ist mit Zustimmung der betroffenen Mitpatienten gestattet. Anweisungen des Klinikpersonals sind zu befolgen.
6. Die Benutzung von Handys auf Intensivstationen, in OPs und in Untersuchungsbereichen ist untersagt. Gleiches gilt für Datenverbindungen mittels EDGE, UMTS oder ähnlicher mobilfunkbasierter Technologie.
7. Das Fotografieren und Filmen anderer Patienten, Besucher oder Mitarbeiter ist aus datenschutzrechtlichen Gründen verboten. Gleiches gilt für das Veröffentlichen solcher Bilder oder Filme.

§ 4

Besuch

1. Die durch Aushang festgelegten Besuchszeiten sind einzuhalten.
2. Besuche zu anderen Zeiten sind zuvor mit der Stationsleitung abzustimmen.
3. Das Mitbringen von Topfpflanzen ist verboten.
4. Betrunkene sowie unter Drogeneinfluss stehenden Personen kann der Zutritt verweigert werden.
5. Auf den Intensiv- und Infektionsstationen sind Besuche nur zu bestimmten, an den jeweiligen Stationen ausgehängten Zeiten möglich.
6. Kinder unter 14 Jahren sollen Patienten nur in Begleitung Erwachsener besuchen.
7. Wir bitten alle Besucher, die Patientenzimmer während der Visite oder ärztlicher/pflegerischer Maßnahmen zu verlassen und während des Besuches Rücksicht auf andere Patienten zu nehmen.

§5

Verkehr auf dem Klinikgelände

1. Auf dem gesamten Gelände des UKD gelten die Regelungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.
2. Für Fahrzeuge, die auf dem Klinikgelände oder auf einem vom UKD bereitgestellten Parkplatz abgestellt sind, kann das UKD nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit die Haftung übernehmen.
3. Fahrzeuge, die widerrechtlich in Park- und Halteverbotszonen abgestellt sind, müssen aus Sicherheitsgründen kostenpflichtig abgeschleppt werden.
4. Fahrräder sind in den entsprechend gekennzeichneten Bereichen zu schieben.

5. Betteln, Werben, Feilbieten von Waren, Auftritte, Veranstaltungen, Verteilen von Prospekten und Handzetteln sowie parteipolitische Betätigung ist auf dem gesamten Gelände grundsätzlich nicht gestattet. Ausnahmen bedürfen der Genehmigung des Vorstandes.

§ 6

Fotografieren, Filmen, Medien

1. Film-, Fernseh-, Ton-, Video- und Fotoaufnahmen, die für gewerbliche, kommerzielle Zwecke oder zur Veröffentlichung bestimmt sind, bedürfen der Genehmigung durch die Stabsstelle Unternehmenskommunikation. Gleiches gilt für Aufnahmen durch Patienten oder deren Angehörige oder Besucher.
2. Fotografieren und Filmen ist nur Patienten und deren Angehörigen und ausschließlich zu privaten und persönlichen Zwecken erlaubt. Dabei dürfen jedoch keine anderen Personen gefilmt oder fotografiert werden.
3. Journalisten ist aus den vorgenannten Gründen das unangemeldete Aufsuchen der Kliniken, des Klinikgeländes sowie von Klinikpatienten zum Zwecke der Recherche oder Berichterstattung ohne vorherige Genehmigung nicht gestattet.

§ 7

Haftungsbeschränkung

1. Für eingebrachte Sachen, die in der Obhut des Patienten bleiben, haftet das UKD nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Das gleiche gilt für Verlust von Geld- und Wertgegenständen, die nicht der Verwaltung zur Verwahrung übergeben wurden. Für persönliche Dinge wie z.B. Hörgeräte, Zahnprothesen, Blutdruckgeräte, Kontaktlinsen, Brillen, Schmuck wird ebenfalls keine Haftung übernommen.
2. Haftungsansprüche wegen Verlust oder Beschädigung von Geld und Wertsachen, die durch die Verwaltung verwahrt wurden sowie für Nachlassgegenstände, die sich in der Verwahrung der Verwaltung befunden haben, müssen innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erlangung der Kenntnis von dem Verlust oder der Beschädigung schriftlich geltend gemacht werden; die Frist beginnt frühestens mit der Entlassung des Patienten.

§ 8

Zuwiderhandlungen

1. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Hausordnung wird grundsätzlich eine Ermahnung ausgesprochen. Bei wiederholten oder groben Verstößen können die betreffenden Patienten entlassen sowie Besucher und sonstige Dritte aus dem Klinikum verwiesen und ggf. mit einem Hausverbot belegt werden.
2. Verstöße werden grundsätzlich zur Anzeige gebracht. Dies gilt insbesondere dann, wenn einer begründeten Aufforderung, die Klinik oder das Klinikgelände zu verlassen, nicht entsprochen wird.
3. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen – insbesondere bei schuldhafter Beschädigung des Krankenhauseigentums, bleibt vorbehalten.

Düsseldorf, den 14.12.2017

Der Vorstand